

1

**\* Bekanntmachung \***

**Anmeldung zu den weiterführenden Schulen Warendorfs für das Schuljahr 2009/2010**

Die Anmeldungen zu den nachstehend aufgeführten weiterführenden Schulen Warendorfs für das Schuljahr 2009/2010 werden zu den folgenden Terminen entgegengenommen:

**A. Hauptschulen**

**Hauptschule Hinter den drei Brücken**  
(Gemeinschaftshauptschule)  
Kapellenstr. 21

**Hauptschule Freckenhorst**  
(Gemeinschaftshauptschule)  
Am Wörden 4

**B. Realschulen**

**Von-Galen-Schule** (Städt. Realschule mit Aufbauzweig)  
Von-Ketteler-Str. 38

**Johann-Heinrich-Schmülling-Schule**  
(Bischöfliche Realschule)  
Rosenstr. 16 - **Anmeldetermine siehe unten** -

**C. Gymnasien**

**Gymnasium Laurentianum, Von-Ketteler-Straße 24**

**Mariengymnasium, Von-Ketteler-Straße 15**

**Augustin-Wibbelt-Gymnasium (Aufbaugymnasium)**  
Von-Ketteler-Straße 44

**Jeweils**

**Montag, 16.02.2009, und Dienstag, 17.02.2009,**

in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 15.00 – 17.00 Uhr

**sowie**

**Mittwoch, 18.02.2009,** in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr.

**Anmeldetermine der Johann-Heinrich-Schmülling-Schule:**

**Mittwoch, 28.01.2009, und Donnerstag, 29.01.2009,**  
**jeweils von 9.00 – 12.00 und 15.00 – 17.00 Uhr**

**und am Freitag, 30.01.2009, von 9.00 – 12.00 Uhr.**

Bei der Anmeldung zu den **Hauptschulen** werden die Erziehungsberechtigten gebeten, folgendes zu beachten:

Zur Anmeldung bitte das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde und das Halbjahreszeugnis mit der Empfehlung der Grundschule mitbringen.

In der Vergangenheit hat es sogenannte Schulbezirksgrenzen gegeben. Damit wurde durch den Schulträger vorgegeben, an welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden durften/mussten. Zum Schuljahr 2008/09 sind die Schulbezirksgrenzen für Hauptschulen abgeschafft. Dies bedeutet, dass Sie nun entscheiden können, an welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden wollen. Gleichzeitig wird gesetzlich sichergestellt, dass jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Hauptschule in seiner Gemeinde - im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazitäten der jeweiligen Schule (gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz) – hat.

Die Stadt Warendorf geht davon aus, dass es voraussichtlich zu keinem Anmeldeüberhang an einer Hauptschule kommt.

**Wichtiger Hinweis:**

Ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrtkosten besteht nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule (der gewünschten Schulart).

Für die **Von-Galen-Schule, Städtische Realschule mit Aufbauzweig**, und das **Augustin-Wibbelt-Gymnasium (Aufbaugymnasium)** können Schüler des 6., in Ausnahmefällen auch des 7. Schuljahres, angemeldet werden.

Als **grundständige Realschule** nimmt die **Von-Galen-Schule Warendorfer Schüler in den 5. Jahrgang auf.**  
**Beide Abteilungen der Von-Galen-Schule bestehen ab dem 01.08.1994 gleichzeitig und gleichberechtigt nebeneinander unter einem Dach.**

Das **Augustin-Wibbelt-Gymnasium** bittet bei der Anmeldung um Vorlage der letzten Zeugnisse.

Die Absolventen des 10. Jahrganges der Real- und Hauptschulen und des beruflichen Schulwesens, die die Qualifikation zum Besuch der gymnasialen Oberstufe haben, können ebenfalls zu diesem Zeitpunkt am **Augustin-Wibbelt-Gymnasium (Aufbaugymnasium)** in Warendorf angemeldet werden.

Die Anmeldungen werden im Sekretariat der jeweiligen Schule entgegengenommen.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, eine Geburtsurkunde bzw. das Familienstammbuch und **das letzte Halbjahreszeugnis (1. Halbjahr im Schuljahr 2008/2009)** zur Anmeldung mitzubringen.

**Aufnahmerahmen für das Gymnasium Laurentianum und das Mariengymnasium**

Die Aufnahmekapazität für das Gymnasium Laurentianum und das Mariengymnasium wird für beide Schulen in der Jahrgangsstufe 5 grundsätzlich auf eine Fünzfügigkeit begrenzt.

Den Schulleitern wird eine Höchstaufnahmezahl vorgegeben. Diese ergibt sich aus der Zügigkeit und dem Klassenfrequenzhöchstwert und wird für jede Schule auf 150 Schülerinnen und Schüler festgesetzt.

Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet gemäß § 46 (1) des Schulgesetzes für das Land NRW vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008, die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten allgemeinen Rahmens.

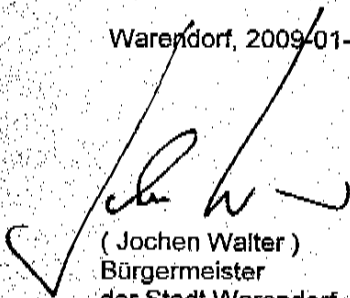
Wird ein Auswahlverfahren erforderlich, so ist bei der Aufnahmeentscheidung in nachstehender Reihenfolge nach folgenden Kriterien zu verfahren:

1. Geschwister sind bevorzugt aufzunehmen, sofern sie nicht zum Personenkreis der Schüler zu Ziffer 4 gehören.
2. Auswärtige Schüler, in deren Wohnsitzgemeinde bereits eine öffentliche Schule der gewählten Schulform vorhanden ist, werden abgewiesen.
3. Auswärtige Schüler, in deren Wohnsitzgemeinde keine öffentliche Schule der gewählten Schulform vorhanden ist sind abzuweisen, wenn das für die Aufnahme vorgesehene Gymnasium in Warendorf nicht die nächstgelegene Schule ist. Nächstgelegene Schule im Sinne von § 9 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung ist die Schule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und Zeit zu erreichen ist.
4. Schüler, die nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet werden, sind abzuweisen.
5. Danach wird durch Los entschieden, welche Schülerinnen und Schüler keine Aufnahme finden können;  
Warendorfer Schüler finden in jedem Fall Aufnahme an einem der grundständigen Gymnasien.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Anmeldetermine der weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2009/2010 werden hiermit gemäß § 7 GO NRW i. V. m. §§ 4, 5, 6 BekanntmVO NRW und § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.06.2008, öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 2009-01-20



( Jochen Walter )  
Bürgermeister  
der Stadt Warendorf